

# Steuerberaterversorgungswerk Sachsen-Anhalt

## Körperschaft des öffentlichen Rechts



Steuerberaterversorgungswerk Sachsen-Anhalt • Zum Domfelsen 4 • 39104 Magdeburg

Zum Domfelsen 4  
39104 Magdeburg

Telefon: 03 91 / 63 60 92 40

Telefax: 03 91 / 63 60 92 42

E-Mail: [info@stbv-w-sachsen-anhalt.de](mailto:info@stbv-w-sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.stbv-w-sachsen-anhalt.de](http://www.stbv-w-sachsen-anhalt.de)

Ihr Ansprechpartner: Martina Tilsch

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Datum: 8. April 2015

### Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau ,

mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 14 vom 26.03.2007 sowie der Änderungen Nr. 22 vom 16.08.2010 und Nr. 16 vom 26. Mai 2014 trat die aktuelle Fassung der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen-Anhalt zum 01.06.2014 in Kraft. Der Gesetzestext und unsere Satzung stehen auf unserer Homepage unter [www.stbv-w-sachsen-anhalt.de](http://www.stbv-w-sachsen-anhalt.de) zum Download für Sie bereit.

### Pflichtmitgliedschaft

Sie gehören zu dem Kreis der Pflichtmitglieder des Steuerberaterversorgungswerks. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerks ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt, unabhängig von seiner selbständigen Berufsausübung oder einer solchen im Angestelltenverhältnis, **Pflichtmitglied** des Versorgungswerks, soweit die **Kammermitgliedschaft nach dem 01.04.2007 begründet wurde und das Mitglied das 62. Lebensjahr** noch nicht vollendet hatte. Ab .....**2014** sind daher entsprechende Versorgungsbeiträge an das Steuerberaterversorgungswerk zu entrichten. Diese Verpflichtung beruht auf der Tatsache, dass das Steuerberaterversorgungswerk als öffentlich rechtliche Pflichteinrichtung der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt ist. Für angestellte Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist die Beitragshöhe identisch mit den bei der Deutschen Rentenversicherung zu zahlenden Beiträgen. Das gilt auch für den Arbeitgeberanteil.

Das Steuerberaterversorgungswerk bietet Ihnen als Mitglied und Ihren Angehörigen einen umfangreichen Leistungskatalog, den Sie bitte den §§ 16 bis 30 der Satzung entnehmen möchten. Die Beitragspflicht ergibt sich aus den §§ 34 bis 37 der Satzung.

Zielsetzung des eingerichteten berufsständischen Versorgungswerks ist eine angemessene Grundversorgung für das Alter, für die Hinterbliebenen und für den Fall der Berufsunfähigkeit.

Das Steuerberaterversorgungswerk nimmt im Rahmen der berufsständischen Solidarität alle Berufsangehörigen ohne Gesundheitsprüfung auf. Für jüngere Kolleginnen und Kollegen bietet das Versorgungswerk einen sofortigen „Rundum-Schutz“ als Grundversorgung und den Aufbau einer hervorragenden Altersvorsorge. Die Rentenanwartschaften werden ohne Wartezeit mit der ersten Beitragszahlung

---

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank

Konto-Nr.: 000 697 84 95

IBAN: DE29 3006 0601 0006 9784 95

BLZ: 300 606 01

BIC: DAAEDED

erworben. Die aufgebauten Versorgungsansprüche können nicht gepfändet werden und sind damit dem Zugriff Dritter entzogen.

Da das Versorgungswerk mit dem **offenen Deckungsplanverfahren** arbeitet, werden die zur Erfüllung der späteren Rentenverpflichtung erforderlichen Kapitalmittel planmäßig in der Aktivzeit des Mitglieds angesammelt. Die Steuerung der Leistungsdynamik erfolgt nach den Möglichkeiten einer versicherungstechnischen Bilanz, über den Rentensteigerungsbetrag sowie über Anpassungsbeschlüsse für bereits laufende Renten durch die Selbstverwaltungsorgane des Versorgungswerks. Hierdurch ergibt sich ein wesentlich günstigeres Beitrags- und Leistungsverhältnis gegenüber anderen Einrichtungen der Altersversorgung.

### **Beitragsbemessung**

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach § 34 der Satzung. Bei angestellten Steuerberatern entspricht der monatliche Regelpflichtbeitrag dem jeweils geltenden Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Selbständige Mitglieder zahlen gemäß § 34 Abs. 2 der Satzung als Regelpflichtbeitrag die Hälfte des Höchstbeitrages der Deutschen Rentenversicherung entsprechend des jeweils gültigen gesetzlichen Beitragsatzes und der Beitragsbemessungsgrenze. Alternativ kann jedoch auch eine einkommensabhängige Beitragsfestsetzung gemäß § 34 Abs. 3 der Satzung beantragt werden.

### **Gestaltungsmöglichkeiten**

Die Satzung des Steuerberaterversorgungswerks trägt dem Umstand Rechnung, dass Mitglieder bereits eine umfangreiche und ausreichende Alters- und Hinterbliebenenversorgung getroffen haben. Gemäß § 12 der Satzung wird von der Pflichtmitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk befreit, wer

1. aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder
2. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch fortbesteht.
3. bei In-Kraft-Treten des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater, also am 01.04.2007, bereits als Steuerberater bestellt und Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung war sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder einer entsprechenden Bestimmung nicht befreit ist und sich nicht befreien lassen wird.

**Ein solcher Befreiungsantrag kann gemäß §§ 12 bis 14 der Satzung nur innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich unter Nachweis des jeweiligen Befreiungsgrundes an das Steuerberaterversorgungswerk gestellt werden.**

### **Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung**

Die berufsständische Versorgung durch das Steuerberaterversorgungswerk stellt die Basis-Säule für die Alterssicherung dar. Die zweite Möglichkeit einer Grundversorgung der Angehörigen des Berufsstandes ist in der Regel die gesetzliche Rentenversicherung.

Für angestellte Steuerberater stellt sich die Mitgliedschaft im Versorgungswerk bei gleichem Beitrag und wesentlich höheren zu erwartenden Leistungen als regelmäßig günstigere Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung dar, weil das Versorgungswerk im Wege seiner Konzentration auf die Bereiche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung höhere Leistungen bieten kann.

Da die Berufsangehörigen regelmäßig schon einige Jahre Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung geleistet haben, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit dort eine entsprechende Anwartschaft durch Weiterzahlung erhalten bleiben sollte, oder ob ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI gestellt werden sollte. Dies ist eine individuelle Entscheidung, die unter **Zuhilfenahme eines Rentenberaters** getroffen werden sollte.

(siehe Anlage „Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung“). Eine Übersicht der Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung im Land Sachsen-Anhalt ist diesem Schreiben beigefügt. Die Möglichkeiten einer Inanspruchnahme eines Rentenberaters entnehmen Sie gleichfalls der Anlage.

## **Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Das Antragsformular auf Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht bitten wir ausgefüllt zurückzusenden, wenn eine Befreiung in Ihrem Falle erforderlich ist.

Wir machen an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen (also Beginn der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk) eingegangen sein muss (**Ausschlussfrist**), wenn unbeabsichtigte Nachteile vermieden werden sollen (Beispiel: gleichzeitige Beitragspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung und dem Versorgungswerk), da die Befreiung von der Beitragspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung bei der Versäumung dieser Frist erst ab Antragsstellung erfolgt.

### **Erhebungsbogen**

Grundlage für die weitere Bearbeitung ist der von Ihnen sorgfältig ausgefüllte Erhebungsbogen (siehe Anlage), den Sie bitte **umgehend** zurücksenden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Tilsch von der Geschäftsstelle sowie an die Mitglieder des Vorstandes des Steuerberaterversorgungswerkes.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberaterversorgungswerk Sachsen-Anhalt



Carsten Möritz  
Vorsitzender des Vorstandes

Anlagen (Download auch unter [www.stbv-w-sachsen-anhalt.de](http://www.stbv-w-sachsen-anhalt.de))

1. Erhebungsbogen
2. Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung
3. Erläuterung zum Antrag auf Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung
4. Erläuterung zum Erhebungsbogen
5. Versorgungswerk Beitragsätze 2014
6. Rentenformel (§19 der Satzung)
7. Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung in Sachsen-Anhalt
8. Rentenberater